

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.637/0002-V/2/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. JULIA SCHMOLL  
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202531  
IHR ZEICHEN • BMBF-14.363/0001-III/2/2014

An das  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Mit E-Mail: begutach-  
tung@bmbf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 13 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):

#### Zu § 15:

Zwar ist § 15 Z 6 Bestandteil der geltenden Rechtsordnung und wird von der Novelle nicht berührt. Aus Anlass der Novellierung des § 15 wird im Zusammenhang des vorliegenden Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes dennoch auf Folgendes hingewiesen:

Die Vollziehungsklausel des § 15 weist die Vollziehungszuständigkeiten, gegliedert nach Bildungseinrichtungen, verschiedenen Bundesministern zu; in Z 6 wird im Sinne einer Auffangklausel festgeschrieben, dass „im Übrigen der Bundeskanzler oder der jeweils zuständige Bundesminister“ mit der Vollziehung betraut ist.

Mit dieser Anordnung bleibt zum einen unklar, wann „im Übrigen“ der Bundeskanzler und wann der „jeweils zuständige Bundesminister“ betraut sein soll (eine über seine in Betracht kommende Zuständigkeit als „zuständiger Bundesminister“ hinausreichende Zuständigkeit ist, abgesehen von der Einvernehmensbindung nach § 9 Abs. 3, nicht entnehmbar); zum anderen gibt keine Bestimmung des Bildungsdokumentationsgesetzes Auskunft über den „jeweils zuständigen Bundesminister“. Die Fragen können daher nur anhand des Bundesministeriengesetzes 1986 gelöst werden. Damit liegt im Ergebnis eine bloße Verweisung auf die Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 vor, die nach den Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (aus Gründen der Rechtsklarheit) nicht ausreicht (vgl. RL 80).

## III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>2</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL 1990“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

### Zur Novellierungstechnik:

Verschiedentlich ordnen die Novellierungsanordnungen an, dass die „Wendungen [...] (jeweils) durch die Wendung ersetzt“ werden (vgl etwa Art. 1 Z 1, Art. 2 Z 20, Art. 3 Z 2, Art. 4 Z 1, Art. 5 Z 10 und 13, Art. 6 Z 1, Art. 7 Z 3, Art. 11 Z 1, Art. 13 Z 4). Treffender wäre nicht von *mehreren* Wendungen, sondern von einer – hier: an mehreren Stellen vorkommenden – Wendung auszugehen und „die Wendung (...) jeweils durch die Wendung“ zu ersetzen.

Es sollte auf eine einheitliche Gestaltung der Novellierungsanordnungen geachtet werden.

### Zum Titel:

Gedankenstriche sind höchst ungeeignet, die Zusammengehörigkeit von Begriffskomponenten auszudrücken. Der Kurztitel der im Entwurf vorliegenden Novelle sollte daher (wie schon im Fall des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2013) nicht mittels eines Gedankenstriches („Schulbehörden – Verwaltungsreform- ...“) gebildet werden. Aber auch eine Differenzierung zwischen gewöhnlichem Bindestrich – das ist ein Viertelgeviertstrich – und langem Bindestrich (ein nicht von Leerschritten umgebener Gedankenstrich = Halbgeviertstrich), wie sie im Fall des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative=Gesetzes 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, vorgenommen wurde, erscheint entbehrlich.

Da eine Reformierung von Verwaltungsbehörden ohnedies eine Verwaltungsreform ist, wirkt die Fügung „-behörden-Verwaltungs-“ pleonastisch und sollte der Kurztitel etwa zu „Schulbehördenreform- und -rechtsbereinigungsgesetz 2014“ verkürzt werden.

### Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

#### Zu Z 5 (§ 24 Abs. 8):

Die Novellierungsanordnung zu Z 1 betrifft (auch) § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2013 und damit eine erst am 1. August 2014 in Kraft tretende Rechtslage. Hinsichtlich des § 3 kann das Inkrafttreten daher erst mit 1. August 2014 angeordnet werden (davon gehen im

---

<sup>2</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

Übrigen auch die Erläuterungen aus); die Novellierungsanordnung unterscheidet jedoch nicht zwischen § 3 und den übrigen novellierten Bestimmungen.

Art. 2 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 19 (§ 131 Abs. 30):

Für die Verfassungsbestimmung sollte eine eigene Inkrafttretensbestimmung vergeben werden. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit könnte die Inkrafttretensbestimmung darüber hinaus derart gegliedert werden, dass Verfassungs- und Grundsatzbestimmung je eine eigene Ziffer erhalten. Dies scheint dem Grunde nach mit der Z 3 bereits angestrebt zu sein, jedoch stimmen die dort genannten Bestimmungen nicht mit jenen des Klammersausdrucks am Anfang des Abs. 30 überein.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

Zu Z 3 (§ 15):

Es wird darauf hingewiesen, dass der *geltende* § 15 nicht in Absätze unterteilt ist; die Novellierungsanordnung hätte daher nur von „§ 15“ (statt „§ 15 Abs. 1“) zu sprechen.

Zu Art. 10 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz sollte folgendermaßen lauten (vgl. RL 124 der LRL 1990):

„Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2013, wird wie folgt geändert:“

Zu Art. 11 (Änderung des Privatschulgesetzes):

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 7):

Mangels einer außer Kraft tretenden Norm kann die Wortfolge „bzw. außer“ in der Novellierungsanordnung entfallen.

Zu Art. 12 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zu § 9:

Es wird angeregt, den überzähligen Punkt am Ende des Abs. 6 im Zuge der Novellierung zu entfernen.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 18):

Vgl. die Ausführungen zu Art. 11 Z 3.

Zu Art. 13 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):Zu Z 6 (§ 12 Abs. 15):

Vgl. die Ausführungen zu Art. 11 Z 3.

Zu Art. 14 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2014 geändert.

**IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlagen, auf welche sich die Zuständigkeit zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelung stützt, genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Weiters sollte es „des ...gesetzes“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Da Gesetzesartikel gelegentlich tatsächlich mit „...gesetz“ überschrieben werden, erschiene hier die genaue Zitierung (in den Überschriften) „Änderung des ...gesetzes“ nicht gleichgültig.

Zu den Inkrafttretensbestimmungen:

Die Ausführungen in den Erläuterungen, insbesondere jene zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens, decken sich zum Teil nicht mit den Anordnungen im Entwurf (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 1 Z 5 unter Punkt III). Es wird angeregt die jeweiligen Inkrafttretenszeitpunkte zu überprüfen bzw. die Erläuterungen an den Entwurfs- bzw. Gesetzestext anzupassen.

Zu Art. 12 Z 9 und 10 (§ 31 Abs 1 und 2 des Schulpflichtgesetzes 1985):

Die letzten zwei Sätze finden keine Entsprechung im Gesetzestext.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>3</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.
- Wird eine Bestimmung eines Gesetzes in großem Umfang abgeändert, empfiehlt es sich zwecks leichter Lesbarkeit, den gesamten Wortlaut der Bestimmung wiederzugeben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Die Textgegenüberstellung sollte daraufhin überprüft werden, ob der in der Spalte „Geltende Fassung“ abgedruckte Gesetzestext tatsächlich dem zu novellierenden Gesetzestext (ausweislich der Novellierungsanordnungen in der Regel das jeweilige Gesetz in der Fassung des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013) entspricht.


Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. April 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	I/SN=29MEXXM.GP.Srllononmgw.Frtwrf/elebr.übermittleVersion BQCELD09FikndzkwBFAA00n0mgwAgurRrfszxcCiherrgllv07Kl0baY9s ZHIj5bRrj2jV3wGUJMW2UpUqDlzOvfTXntgE6Y5YeJ1pGcoT1XglEeEfy3RwblSuwA/ jt4G2uJox8IsvNyFkdzTN6wRyA7wOfSWs0e2Nm/n/0zKTz+11qnhnL2CvgreMF/y0r8 Os44gxBT8KS4NoyaLo5Eay/ruxae18BJmnSnT4BE0aZPYQxDQxor2u1dXNk92X1OMz/ nlatZlYSX0dHqtpe7gFDvHqgh2M9rzIs08bulfn8RBlo+FKaQxn2Ba+aYB9G4STCCI5 BTwPRnw==		7 von 7	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT		
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-30T15:46:00+02:00		
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT		
	Serien-Nr.	1026761		
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.			
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>			